



Brüssel, den 12.4.2021
COM(2021) 181 final

2021/0097 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der vorliegenden Initiative sollen Maßnahmen unterstützt und erleichtert werden, die auf Unionsebene im öffentlichen Interesse ergriffen werden, insbesondere wenn die Union in Erfüllung eines Mandats zur Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen handelt, die entsprechend ihrem jeweiligen Soforthilfebedarf kostenlos an die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich unter anderem um Maßnahmen zur Prävention, Vorsorge oder Reaktion in Bezug auf Notsituationen im Zusammenhang mit aktuellen oder künftigen Krisen und Katastrophen. Die Initiative unterstützt diese Maßnahmen, da sie darauf abzielt, die Mehrwertsteuer (MwSt) als Kostenfaktor und den damit verbundenen Befolgungsaufwand zu beseitigen. Im Einzelnen sieht dieser Vorschlag eine Befreiung von der Mehrwertsteuer für Gegenstände oder Dienstleistungen, die an die Kommission oder eine EU-Agentur oder -Einrichtung geliefert bzw. für sie erbracht werden, sowie für Gegenstände, die von diesen eingeführt werden, vor, wenn die Kommission oder eine solche Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände oder Dienstleistungen in Erfüllung eines Mandats erwirbt, das ihr im öffentlichen Interesse nach dem Unionsrecht erteilt wurde.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigt in besonderem Maße, wie wichtig es ist, gut darauf vorbereitet sowie imstande zu sein, auf der Grundlage eines strukturierten, kohärenten und zentralisierten Ansatzes auf EU-Ebene schnell zu reagieren. Dies gilt auch für andere gegenwärtige und zukünftige Situationen, die koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene erfordern. Daher soll diese Initiative, aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie, der Europäischen Union eine breit angelegte und zukunftssichere Lösung bieten. Ziel ist es, die Mehrwertsteuervorschriften der EU, beispielsweise in Bezug auf Maßnahmen im Bereich des Katastrophen- und Krisenmanagements, anzupassen und damit die Tätigkeiten der Kommission, der EU-Agenturen oder sonstiger EU-Einrichtungen bei der Erfüllung eines ihnen nach dem Unionsrecht erteilten Mandats zu erleichtern.

Die Erfahrungen, die die Kommission im Verlauf der COVID 19-Pandemie mit Notfallmaßnahmen gesammelt hat, haben gezeigt, dass die auf einige Umsätze erhobene Mehrwertsteuer bei der Beschaffung letztendlich ein Kostenfaktor ist, der begrenzte Budgets belastet. Diese Mehrwertsteuerbeträge verringern das Volumen der Gegenstände und Dienstleistungen, die die Kommission zur Bevorratung oder sofortigen Verteilung an die Mitgliedstaaten beschaffen kann. Zudem erweist sich die Beschaffung als komplizierter und das solidarische Handeln zur Deckung eines dringenden Bedarfs wird verlangsamt. Darüber hinaus werden die Befolgungskosten zu einer Belastung für Unternehmen, die Gegenstände an die Union liefern und Dienstleistungen für sie erbringen, insbesondere was ihre Registrierung bei den Steuerbehörden in vielen oder allen Mitgliedstaaten angeht.

Unverzögliches Handeln ist daher dringend geboten, sowohl im Hinblick auf die Bekämpfung der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie als auch zur Herstellung der Handlungsbereitschaft, was vergleichbare künftige Maßnahmen im öffentlichen Interesse auf Unionsebene betrifft. Zu diesem Zweck sollte eine breit angelegte Mehrwertsteuerbefreiung für Beschaffungen eingeführt werden, die von der Kommission oder einer EU-Agentur oder -Einrichtung zum Zweck der Bevorratung sowie der kostenlosen Überlassung oder anderweitigen Bereitstellung von Gegenständen oder Dienstleistungen für Mitgliedstaaten oder Dritte getätigt werden, da dies die geeignete Lösung ist, derer es bedarf, um die Koordinierung der Maßnahmen auf Unionsebene zu erleichtern.

Auf der Grundlage der aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren und im Streben nach einer zukunftssicheren Lösung sieht dieser Vorschlag einen breitgefassten Anwendungsbereich vor, der alle Arten von Gegenständen und Dienstleistungen abdeckt. Was Gegenstände angeht, würde der Vorschlag beispielsweise auf medizinische Gegenmaßnahmen (Medical Countermeasures, MCM) jeder Art, wie Biologika¹, Arzneimittel² und Medizinprodukte³, Anwendung finden. Der Vorschlag würde auch nichtmedizinische Artikel abdecken, die zur Bewältigung von humanitären Krisen benötigt werden.⁴ Dieser Vorschlag deckt ferner ein breites Spektrum von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens und anderer Art ab.⁵

Der infrage kommende Zweck, zu dem diese Gegenstände und Dienstleistungen von der Kommission oder einer EU-Agentur oder -Einrichtung eingesetzt werden, ist jede Tätigkeit zur Erfüllung eines ihr nach dem Unionsrecht übertragenen Mandats, die dem öffentlichen Interesse dient. Die erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen können beispielsweise dazu bestimmt sein, den Mitgliedstaaten oder Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt zu werden.⁶ Sie können auch im Rahmen einer Bevorratungsstrategie erworben werden, um später kostenlos überlassen zu werden.

Angesichts der COVID-19-Pandemie hat die Kommission außergewöhnliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ergriffen, um den Opfern des Ausbruchs zu helfen. Am 3. April 2020 nahm die Kommission den Beschluss (EU) 2020/491⁷ an, der es den Mitgliedstaaten erlaubte, Gegenstände, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs zwingend benötigt werden, darunter persönliche Schutzausrüstung, In-vitro-Diagnostika, medizinische Gerätschaften wie Beatmungsgeräte und eine begrenzte Anzahl von Arzneimitteln⁸, vorübergehend von der Mehrwertsteuer und von Zöllen zu befreien.

Dieser Beschluss bezieht sich nur auf die Einfuhr und nicht auf innergemeinschaftliche oder inländische Lieferungen, da die autonomen Befugnisse der Kommission auf diesen besonderen Bereich beschränkt sind. Die ursprüngliche Maßnahme galt für einen Zeitraum

¹ Beispielsweise Impfstoffe, Blutprodukte oder Antikörper.

² Beispielsweise antimikrobielle Mittel und Antibiotika, Antidote gegen chemische Bedrohungen, Mittel zur Behandlung von Strahlenschäden oder Jodtabletten für nukleare Unfälle.

³ Beispielsweise diagnostische Tests und Testmaterialien, Laborausrüstung, persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte/Schutzmasken und Schutzkleidung, Desinfektionsmittel und -vorrichtungen.

⁴ Beispielsweise Zelte, Feldbetten, Kleidung und Lebensmittel; Such- und Rettungsausrüstung für Erdbebengebiete; Sandsäcke, Rettungswesten und Schlauchboote für Überschwemmungsgebiete; Strahlungsmessgeräte für nukleare Unfälle.

⁵ Beispielsweise Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von benötigten Waren; Forschungs- und Innovationstätigkeiten; gemeinsame Beschaffungstätigkeiten; strategische Bevorratung von Waren; pharmazeutische Lizenzen; Applikation von Therapeutika; Beherbergung von Patientinnen und Patienten; Austausch von Gesundheits- und anderen Fachkräften; Bereitstellung von Quarantäneeinrichtungen; klinische Prüfungen; wissenschaftliche Validierung von Arzneimitteln; Desinfektion von Räumlichkeiten.

⁶ Beispielsweise Krankenhäuser, nationale Gesundheits- oder Katastrophenschutzbehörden oder für den Katastrophenschutz zuständige private Unternehmen.

⁷ Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (ABl. L 103 I vom 3.4.2020, S. 1).

⁸ Siehe unverbindliche Liste der erfassten Gegenstände unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/03-04-2020-import-duties-vat-exemptions-on-importation-covid-19-list-of-goods.pdf.

von sechs Monaten und wurde dann bis zum 31. Oktober 2020⁹ und danach bis zum 30. April 2021¹⁰ verlängert. Eine weitere Verlängerung wird derzeit vorbereitet.

Am 7. Dezember 2020¹¹ hat der Rat einen Vorschlag der Kommission¹² angenommen, mit dem die Richtlinie 2006/112/EG¹³ des Rates (MwSt-Richtlinie) geändert und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wurde, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika sowie auf die Erbringung von eng damit zusammenhängenden Dienstleistungen anzuwenden. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von diesen Diagnostika und die Erbringung von eng damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie für die Lieferung von COVID-19-Impfstoffen und die Erbringung von eng mit diesen Impfstoffen zusammenhängenden Dienstleistungen gewähren.

Diese Maßnahmen lieferten schnelle, effiziente und zielgerichtete Lösungen für dringende Erfordernisse, die sich im Verlauf der COVID-19-Pandemie ergeben. Sie haben jedoch einen sehr begrenzten Anwendungsbereich und sind zeitlich befristet. Zudem haben sich nicht alle Mitgliedstaaten dazu entschieden, einen Nullsatz anzuwenden, wo dies möglich war.

In Bezug auf Gegenstände und Dienstleistungen, auf die das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union¹⁴ Anwendung findet, sieht die MwSt-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Steuerbefreiung¹⁵ mit Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Einfuhr von Gegenständen durch europäische Einrichtungen (einschließlich der Kommission) sowie die Lieferung von Gegenständen an und die Erbringung von Dienstleistungen für diese Einrichtungen vor. Auf der Grundlage der entsprechenden Auslegung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese Steuerbefreiung strikt auf Beschaffungen beschränkt, die zum Dienstgebrauch der jeweiligen EU-Einrichtung getätigt werden. Sie würde nicht auf die Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen Anwendung finden, die beispielsweise dazu vorgesehen sind, Mitgliedstaaten oder Dritten, wie nationalen Gesundheitsbehörden oder Krankenhäusern, kostenlos überlassen zu werden, da dies nicht als Dienstgebrauch angesehen wird. Allerdings können gerade solche Fälle bei der Reaktion auf Krisen besonders wichtig

⁹ Beschluss (EU) 2020/1101 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 36).

¹⁰ Beschluss (EU) 2020/1573 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 8).

¹¹ Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 1).

¹² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (COM(2020) 688 final).

¹³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), geänderte Fassung.

¹⁴ Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1).

¹⁵ Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe fa und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe aa.

werden, weshalb die derzeit anwendbaren Mehrwertsteuerbefreiungen in dieser Hinsicht unzureichend sind.

Auch der derzeit im Rat anhängige Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2018¹⁶ zur Änderung der MwSt-Richtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze könnte keine zufriedenstellende Lösung für die Mehrwertsteuerbefreiung all der Umsätze bieten, die im Mittelpunkt der vorliegenden Initiative stehen. Bei einstimmiger Annahme durch den Rat würde dieser Vorschlag die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, auf bestimmte Lieferungen einen ermäßigten Satz oder sogar einen Nullsteuersatz anzuwenden¹⁷, wenn diese Lieferungen nur dem Endverbraucher zugutekommen und ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgen. In jedem Fall läge die Entscheidung über die Anwendung einer solchen günstigen mehrwertsteuerlichen Behandlung weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, die Herausforderungen des digitalen Zeitalters besser zu bewältigen und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verwendung der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011¹⁸ des Rates vorgesehenen Befreiungsbescheinigung in Papierform insbesondere in Krisensituationen wie Pandemien zu verringern, sollte ein elektronisches Formular eingeführt werden. Dieses Formular dient zur Bestätigung dafür, dass die Befreiung nach Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 der MwSt-Richtlinie auf den Umsatz Anwendung findet. Wie auch schon in Artikel 199b Absatz 4 der MwSt-Richtlinie vorgesehen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Einzelheiten dieses Formulars festzulegen, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, mit der die Informationen übermittelt werden müssen. Hierbei zieht die Kommission den Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010¹⁹ des Rates zurate und wendet das Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²⁰ an.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ergänzt den Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer, die bis Ende April 2021 verlängert wurde. Er ergänzt zudem die Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie. Er steht auch im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der MwSt-Richtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze aus dem Jahr 2018, der derzeit im Rat anhängig ist.

¹⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 18. Januar 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (COM(2018) 20 final).

¹⁷ Steuerbefreiung mit Recht auf Abzug der auf der vorherigen Stufe der Lieferkette entrichteten Mehrwertsteuer.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den im Rahmen der EU-Politiken ergriffenen Initiativen wie der Europäischen Gesundheitsunion und der Arzneimittelstrategie für Europa. Er steht besonders im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Initiativen.

Am 14. April 2020 hat der Rat das Soforthilfeinstrument (Emergency Support Instrument, ESI)²¹ aktiviert, das den Mitgliedstaaten hilft, auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, indem sie dringenden Bedarf strategisch und koordiniert auf europäischer Ebene decken.

Am 2. Juni 2020 schlug die Kommission²² gezielte Änderungen am Katastrophenschutzverfahren der Union²³ vor, die die Union und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, sich besser auf künftige Krisen vorzubereiten sowie schneller und effizienter auf sie zu reagieren können, insbesondere was Krisen angeht, die angesichts des potenziellen Ausmaßes der Störung unserer Volkswirtschaften und Gesellschaften schwerwiegende Auswirkungen haben können, wie in der durch COVID-19 herbeigeführten Notlage nur allzu deutlich wurde. Übergeordnetes Ziel des EU-Katastrophenschutzmechanismus ist es, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den sechs teilnehmenden Staaten²⁴ im Bereich des Katastrophenschutzes zu stärken, um die Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Katastrophen zu verbessern. Wenn das Ausmaß eines Notfalls die Reaktionsfähigkeit eines Landes übersteigt, kann es über das Verfahren Hilfe anfordern. Bei diesem Verfahren spielt die Kommission eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung der Reaktion auf Katastrophen in Europa und darüber hinaus und trägt zu mindestens 75 % der Transport- und/oder Durchführungskosten der Einsätze bei. Das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC)²⁵ der Kommission ist der funktionale Kern des EU-Katastrophenschutzverfahrens und koordiniert die Bereitstellung von Hilfsgütern, Fachwissen, Katastrophenschutzteams und Spezialausrüstung für die von einer Katastrophe betroffenen Länder.

In der Rede zur Lage der Union 2020 vom 16. September 2020 betonte die Präsidentin der Europäischen Kommission, dass aus der aktuellen Krise Lehren gezogen werden müssen und dass eine starke europäische Gesundheitsunion geschaffen werden muss. Parallel dazu skizzierte sie in einer Absichtserklärung²⁶ an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz die entsprechenden Schlüsselinitiativen für 2021. Diese Initiativen beinhalten auch Legislativvorschläge zur Einrichtung einer neuen europäischen biomedizinischen Forschungs- und Entwicklungsagentur, zur Erweiterung der Mandate der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie zur Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten.

²¹ Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

²² Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2020) 220 final).

²³ Beschluss Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

²⁴ Island, Norwegen, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro und die Türkei.

²⁵ https://ec.europa.eu/echo/what/civil-protection/emergency-response-coordination-centre-ercc_en

²⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/state_of_the_union_2020_letter_of_intent_de.pdf

In ihrem Arbeitsprogramm für 2021²⁷ hob die Kommission hervor, dass bei der Krisenvorsorge und im Umgang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren Verbesserungsbedarf besteht und dass es an der Zeit ist, eine stärkere europäische Gesundheitsunion zu schaffen. Das Arbeitsprogramm enthält Legislativvorschläge zur Stärkung des EU-Rahmens für die Erkennung und die Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren sowie zur Stärkung der Rolle der bereits bestehenden Agenturen. Weitere Initiativen werden einen Vorschlag zur Einrichtung einer Agentur für fortgeschrittene biomedizinische Forschung und Entwicklung, eine neue Arzneimittelstrategie, die gewährleistet, dass den Bürgerinnen und Bürgern sichere, erschwingliche und hochwertige Arzneimittel zur Verfügung stehen, sowie einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten umfassen, um durch Datennutzung die Gesundheitsversorgung, die Forschung und die Gesundheitspolitik zum Wohle der Patienten zu verbessern.

Im März 2021 wurde das neue Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“)²⁸ angenommen, mit dem die Resilienz der Gesundheitssysteme gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren wie COVID-19 gestärkt und die Krisenmanagementkapazitäten verbessert werden sollen. Darüber hinaus wird mit diesem Programm die Europäische Gesundheitsunion verwirklicht, indem in die Krebsbehandlung, die Verbesserung der Pandemievorsorge, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und Innovation investiert wird sowie das digitale Gesundheitswesen und die Krankheitsprävention gefördert werden.

In ihrer Mitteilung vom 11. November 2020²⁹ hat die Kommission das Grundgerüst für eine Europäische Gesundheitsunion dargelegt. Der Mitteilung waren drei Legislativvorschläge beigefügt: eine Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren zur Ersetzung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU³⁰ sowie die Stärkung der Mandate des ECDC³¹ und der EMA³².

Die Initiative für eine neue europäische Gesundheitsunion tritt für die Stärkung der bestehenden Strukturen und Mechanismen ein, damit diese einen besseren Schutz sowie eine bessere Prävention, Vorsorge und Reaktion auf EU-Ebene in Bezug auf Gefahren für die menschliche Gesundheit bieten. Sie empfiehlt einen verstärkten Rahmen für die

²⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. Oktober 2020 „Arbeitsprogramm der Kommission für 2021: Eine vitale Union in einer fragilen Welt“ (COM(2020) 690 final).

²⁸ Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion: Die Resilienz der EU gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren stärken“ (COM(2020) 724 final).

³⁰ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

³¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (COM(2020) 726 final).

³² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (COM(2020) 725 final).

grenzübergreifende Zusammenarbeit im Kampf gegen alle Gesundheitsgefahren, um die Menschen besser zu schützen und den Binnenmarkt zu sichern sowie die höchsten Standards für den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aufrechtzuerhalten. Außerdem wird die Rolle der EU bei der internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit zur Prävention und Eindämmung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren gestärkt und die globale Gesundheitssicherheit verbessert.

Im Zusammenhang mit der neuen Europäischen Gesundheitsunion hat die Kommission zudem einen Legislativvorschlag zur Einrichtung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (Health Emergency Response Authority, HERA) angekündigt, der spätestens Ende 2021 vorgelegt werden soll.

Mit ihrer Mitteilung vom 25. November 2020³³ hat die Kommission eine neue Arzneimittelstrategie für Europa vorgelegt, die konkrete Maßnahmen umfasst, um den Zugang zu Arzneimitteln sowie ihre Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden diversifizierte und sichere Lieferketten unterstützen, die offene strategische Autonomie der EU in der Welt gewährleisten und ökologisch nachhaltige Arzneimittel fördern. Ein weiteres Ziel der Strategie ist die Stärkung der Mechanismen der Krisenvorsorge- und -reaktion.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass die bestehenden und künftigen EU-Agenturen und sonstigen EU-Einrichtungen eine immer wichtigere Rolle bei der Verfolgung der Ziele der oben genannten oder anderer künftiger Initiativen spielen. Deshalb sollte der vorliegende Legislativvorschlag auch Lieferungen an diese Agenturen und Einrichtungen sowie von ihnen getätigte Einfuhren abdecken.

Die EMA wurde 1995 gegründet³⁴ und hat den Auftrag, wissenschaftliche Exzellenz bei der Bewertung und Überwachung von Arzneimitteln zugunsten der Gesundheit von Mensch und Tier zu fördern. Ihr Mandat wird im Rahmen der neuen Europäischen Gesundheitsunion dahin gehend erweitert, dass es die Überwachung und Minderung potenzieller Engpässe bei kritischen Arzneimitteln und Medizinprodukten, die wissenschaftliche Beratung zu Arzneimitteln, die das Potenzial haben, Krankheiten, die zu Krisen führen können, zu behandeln, zu verhüten oder zu diagnostizieren, sowie die Koordinierung von Studien zur Überwachung der Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen und die Koordinierung von klinischen Prüfungen umfasst.

Der Auftrag des 2005³⁵ eingerichteten ECDC besteht darin, durch übertragbare Krankheiten bedingte derzeitige und neu auftretende Risiken für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten und Informationen darüber weiterzugeben. Sein künftiges Mandat wird die epidemiologische (Echtzeit-)Überwachung, die Vorsorge- und Reaktionsplanung, die Berichterstattung und Prüfung, die Bereitstellung unverbindlicher Empfehlungen und Optionen für das Risikomanagement, die Kapazität zur Mobilisierung und zum Einsatz der

³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Arzneimittelstrategie für Europa“ (COM(2020) 761 final).

³⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

EU-Gesundheits-Taskforce zur Unterstützung der Reaktion vor Ort in den Mitgliedstaaten sowie den Aufbau eines Netzes von EU-Referenzlaboratorien und eines Netzes für Substanzen menschlichen Ursprungs umfassen.

Der Auftrag der HERA wird es sein, die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Fall einer gesundheitlichen Notlage rasch die fortschrittlichsten medizinischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, indem sie die gesamte Wertschöpfungskette von der Konzipierung bis zur Verteilung und Nutzung abdeckt.³⁶

Im Zeitraum 2020/2021 wurden mehrere gemeinsame Beschaffungen³⁷ getätigt, die Gegenstände umfassten, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie benötigt wurden, wie persönliche Schutzausrüstung (PSA), Beatmungsgeräte, Laborausrüstung, Impfmateriale, Antigen-Schnelltests und Therapeutika (z. B. Remdesivir). Im Rahmen des Soforthilfeinstruments hat die Kommission direkt Schutzmasken, Therapeutika und Tests beschafft, um sie den Mitgliedstaaten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Laut diesem Artikel erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union nur dann tätig, wenn die verfolgten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die geltende MwSt-Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daran, die Einfuhr von Gegenständen durch sowie die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an die Kommission oder eine EU-Agentur oder -Einrichtung allgemein von der Mehrwertsteuer zu befreien, um auf Unionsebene im öffentlichen Interesse ergriffene Maßnahmen zu unterstützen und zu erleichtern. Eine Gesetzgebungsinitiative auf Unionsebene ist der effizienteste Weg, um das Funktionieren solcher Maßnahmen sicherzustellen, indem die Mehrwertsteuer vollständig als Kostenfaktor eliminiert wird und zusätzliche Belastungen aufgrund damit verbundener Befolgungskosten beseitigt werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich und verhältnismäßig ist. Durch die Initiative werden die Einfuhr von Gegenständen sowie die Lieferung von

³⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion: Die Resilienz der EU gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren stärken“ (COM(2020) 724 final).

³⁷ Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die die Kommission oder eine EU-Agentur oder -Einrichtung in Erfüllung eines ihnen nach Unionsrecht erteilten Mandats einkauft, um insbesondere Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen und Katastrophen vorzubereiten, von der Mehrwertsteuer befreit. In Anbetracht der Folgen, die Krisen und Katastrophen wie die COVID-19-Pandemie für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten haben können, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die durch die Mehrwertsteuerbefreiung verursachten Auswirkungen auf den Haushalt bestimmter Mitgliedstaaten verhältnismäßig.

- **Wahl des Instruments**

Zur Änderung der derzeitigen Mehrwertsteuerrichtlinie ist eine Richtlinie erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Aufgrund der Dringlichkeit dieser Initiative, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vorgelegt wurde, wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission stützte sich auf die öffentlich verfügbaren Informationen über die epidemiologische Lage sowie auf einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf die aktuelle COVID-19-Pandemie und die Folgerungen, die aus ihr bezüglich künftiger vergleichbarer Herausforderungen gezogen werden können.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der Dringlichkeit dieser Initiative, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vorgelegt wurde, wurde keine separate Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag wird Maßnahmen der Union, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, wesentlich erleichtern. Das Recht auf Gesundheit ist ein grundlegendes Menschenrecht. Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorschreibt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen ist. Darüber hinaus steht er im Einklang mit Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem festgelegt ist, dass jede Person das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten hat.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Durch den Vorschlag wird die Mehrwertsteuer als Kostenfaktor für EU-Programme eliminiert. Die EU kann mit dem gleichen Budget mehr Gegenstände und Dienstleistungen beschaffen, die beispielsweise zur kostenlosen Verteilung an einen Mitgliedstaat, eine nationale Gesundheitsbehörde oder ein Krankenhaus bestimmt sind.

Durch die Einführung einer neuen Mehrwertsteuerbefreiung könnte der Vorschlag zu einer Verminderung der MwSt-Einnahmen der Mitgliedstaaten und damit der MwSt-Eigenmittel führen. Es würden sich zwar keine negativen Auswirkungen auf den EU-Haushalt ergeben, da

alle Ausgaben, die nicht durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt-Eigenmittel abgedeckt sind, durch die Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel) ausgeglichen werden; allerdings müssten die von einigen Mitgliedstaaten nicht erhobenen MwSt-Eigenmittel von allen Mitgliedstaaten (über die BNE-Eigenmittel) ausgeglichen werden. Da jedoch das derzeitige Volumen der von den EU-Einrichtungen eingekauften und der Mehrwertsteuer unterliegenden Gegenstände und Dienstleistungen gering ist (im Vergleich zur Gesamtwirtschaft), dürfte sich dies nur in begrenztem Umfang auswirken.

5. WEITERE ANGABEN

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird eine Änderung der MwSt-Richtlinie bezweckt, indem eine Befreiung von der Mehrwertsteuer eingeführt wird, die für die Einfuhr von Gegenständen durch die Europäische Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung (neuer Buchstabe fb in Artikel 143 Absatz 1) sowie die Lieferung von Gegenständen an oder die Erbringung von Dienstleistungen für die Europäische Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung (neuer Buchstabe ab in Artikel 151 Absatz 1) in Fällen gilt, in denen die Kommission oder die Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände oder Dienstleistungen in Erfüllung eines ihr im öffentlichen Interesse nach dem Unionsrecht erteilten Mandats erwirbt.

Mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b wird der Kommission die Befugnis erteilt, für die Befreiungsbescheinigung, die zur Bestätigung dafür dient, dass die Befreiung nach Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 der MwSt-Richtlinie auf den Umsatz Anwendung findet, ein elektronisches Formular vorzusehen. Dieses elektronische Formular sollte vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die Herausforderungen des digitalen Zeitalters besser bewältigen und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verwendung des Formulars in Papierform insbesondere in Krisensituationen wie Pandemien verringern können. Dieses elektronische Formular sollte nach Absprache mit dem Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010³⁸ des Rates unter Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³⁹ angenommen werden.

Der Vorschlag wird somit Maßnahmen unterstützen und erleichtern, die auf Unionsebene im öffentlichen Interesse ergriffen werden, indem Mehrwertsteuerbeträge, die sich zu einem Kostenfaktor entwickeln, und der damit verbundene Befolgungsaufwand eliminiert werden. Die von diesem Vorschlag erfassten Umsätze sind keineswegs auf die unter Titel IX Kapitel 2 der MwSt-Richtlinie genannten „dem Gemeinwohl dienende[n] Tätigkeiten“ beschränkt.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Die vorliegende Initiative zielt zwar darauf ab, Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen zu erleichtern, doch kommt ihr in Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie eine besondere Dringlichkeit zu. Bestimmte Maßnahmen, die in den von dieser Initiative vorgesehenen Anwendungsbereich fallen, sind bereits angelaufen. Um ihren maximalen Nutzen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die durch den Vorschlag eingeführte Mehrwertsteuerbefreiung rückwirkend auf ab dem 1. Januar 2021 getätigte Umsätze anwenden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2006/112/EG³ des Rates müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gegenständen durch sowie die Lieferung von Gegenständen an und die Erbringung von Dienstleistungen für die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank oder die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) Anwendung findet, in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über ihren Sitz festgelegt sind, von der Mehrwertsteuer (MwSt) befreien, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Steuerbefreiung ist allerdings strikt auf Beschaffungen für den Dienstgebrauch beschränkt und erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen Gegenstände und Dienstleistungen von Einrichtungen der Union im öffentlichen Interesse erworben werden. Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf Fälle, in denen diese Gegenstände oder Dienstleistungen den Mitgliedstaaten oder Dritten, wie nationalen Behörden oder Einrichtungen, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die im Laufe der COVID-19-Pandemie gesammelten Erfahrungen zeigen, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Handlungsbereitschaft für den Umgang mit vergleichbaren Situationen in der Zukunft herzustellen. Um ein solches Handeln zu ermöglichen, muss eine breit angelegte Mehrwertsteuerbefreiung für den

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Einkauf von Gegenständen und Dienstleistungen durch die Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung in Erfüllung eines ihr nach dem Unionsrecht im öffentlichen Interesse erteilten Mandats eingeführt werden. Diese Steuerbefreiung ist insbesondere eine Voraussetzung dafür, dass Lösungen gefunden werden können, derer es bedarf, um koordinierte Krisenmanagementmaßnahmen auf Unionsebene zu erleichtern. Durch eine solche Steuerbefreiung würde sichergestellt, dass die im Rahmen der verschiedenen Initiativen der Union zu ergreifenden Maßnahmen nicht durch die Erhebung von Mehrwertsteuerbeträgen oder den damit verbundenen Befolgungsaufwand für die Lieferanten und Erbringer der benötigten Gegenstände bzw. Dienstleistungen erschwert werden. Die von der mit diesem Vorschlag eingeführten Steuerbefreiung betroffenen Umsätze sind keineswegs auf die unter Titel IX Kapitel 2 der Richtlinie 2006/112/EG genannten „dem Gemeinwohl dienende[n] Tätigkeiten“ beschränkt.

- (3) Es gibt bereits eine Befreiungsbescheinigung, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011⁴ des Rates beschrieben wird und die als Bestätigung dafür dient, dass eine Lieferung von Gegenständen an oder eine Erbringung von Dienstleistungen für eine antragstellende Einrichtung oder Privatperson nach Maßgabe von Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG von der Steuer befreit werden kann. Die Kommission oder die nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung, die die Gegenstände und Dienstleistungen erwirbt, auf die die neue Mehrwertsteuerbefreiung Anwendung findet, sollte eine Bescheinigung für ihre Lieferanten vorlegen müssen, durch die bestätigt wird, dass der betreffende Umsatz von der Steuer befreit werden kann. Hierbei sollte es sich um eine Bescheinigung in elektronischer Form handeln, um die Ausstellung und Übermittlung zu erleichtern. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die technischen Einzelheiten des Inhalts und der Ausstellung der Befreiungsbescheinigung sowie die Spezifikationen zu der elektronischen Mitteilung übertragen werden, mit der die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen übermittelt werden müssen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden.
- (4) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie sind einige Maßnahmen, bei denen diese Steuerbefreiungen zur Anwendung kommen könnten, bereits angelaufen. Um den Haushalt der Union im öffentlichen Interesse bestmöglich zu nutzen, sollten die durch diese Richtlinie eingeführten Steuerbefreiungen ab dem 1. Januar 2021 gelten

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 143 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe fb eingefügt:

„fb) die Einfuhr von Gegenständen durch die Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung, wenn die Kommission oder eine solche Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände oder Dienstleistungen in Erfüllung eines ihr nach dem Unionsrecht im öffentlichen Interesse erteilten Mandats erwirbt;“
2. Artikel 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Unterabsatz 1 wird der folgende Buchstabe ab eingefügt:

„ab) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an die Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung, wenn die Kommission oder betreffende Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände oder Dienstleistungen in Erfüllung eines ihr nach dem Unionsrecht im öffentlichen Interesse erteilten Mandats erwirbt;“
 - b) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Es wird eine Befreiungsbescheinigung festgelegt, die zur Bestätigung dafür dient, dass die Befreiung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes auf diesen Umsatz Anwendung findet. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Einzelheiten in Bezug auf den Inhalt und die Ausstellung der Befreiungsbescheinigung sowie die Spezifikationen zu der elektronischen Mitteilung fest, mit der die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen übermittelt werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen, und für diesen Zweck ist der durch Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingesetzte Ausschuss zuständig.“

Artikel 2

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. April 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates zum Zweck der Beseitigung der Kosten der Mehrwertsteuer bei Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse.

2. HAUSHALTSLINIEN

2021

Kapitel 13 Artikel 130

Für das Jahr 2021 veranschlagter Betrag: 17 967 491 250 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat die folgenden Auswirkungen auf die Ausgaben und die Einnahmen:

Haushaltslinie	Einnahmen <i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	Zeitraum: 1.1.2021 bis 31.12.2021 in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)
<i>Einsparungen bei den Ausgaben der Kommission für MwSt (möglicherweise unter sehr unterschiedlichen Haushaltslinien)</i>		- 110,00
Artikel 130 Kapitel 13		1,65
Insgesamt		- 108,35

Die durch diesen Vorschlag eingeführte Mehrwertsteuerbefreiung beschränkt sich auf die Einfuhr von Gegenständen durch sowie die Lieferung von Gegenständen an und die Erbringung von Dienstleistungen für die Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder sonstige Einrichtung. Sie kann nicht auf Einfuhren oder Einkäufe angewendet werden, die von gewerblichen Akteuren getätigt werden.

Der Zweck des Vorschlags besteht darin, die Mehrwertsteuerbeträge aus den Haushaltsausgaben der Kommission oder einer nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder sonstigen Einrichtung zu eliminieren. Dies wird hauptsächlich die Beschaffung von

Gegenständen oder Dienstleistungen betreffen, die dazu bestimmt sind, Mitgliedstaaten oder Dritten kostenlos überlassen zu werden. Aus Gründen der Vereinfachung und aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Daten zu den tatsächlich aus EU-Haushalten gezahlten Mehrwertsteuerbeträgen wurden die Haushaltseinsparungen für 2021 rückblickend auf das Budget 2020 des Soforthilfeinstruments (ESI) veranschlagt, das sich auf 3 450 Mio. EUR belief. Davon wurde das Budget für das Impfstoffinstrument in Höhe von 2 900 Mio. EUR abgezogen, weil diese Umsätze direkt an die Mitgliedstaaten (und nicht an die Kommission) getätigt wurden.

Auf dieser Grundlage beläuft sich für den Zeitraum der geschätzte Gesamtwert der Einfuhren und Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die unter den Vorschlag fallende Beschaffungen zum Zweck der kostenlosen Überlassung betreffen, auf **550 Mio. EUR**. Der unter der Annahme eines Steuersatzes von 20 % geschätzte Mehrwertsteuerbetrag, der bei den Haushaltsausgaben eingespart wird, beläuft sich somit auf 110 Mio. EUR.

Die Belastung des EU-Haushalts durch die Verringerung der MwSt-Eigenmittel wird, unter Berücksichtigung des einheitlichen Abrufsatzes (0,30 %), auf 1,65 Mio. EUR geschätzt.

Obwohl bei den meisten dieser Ausgaben im Rahmen des ESI gegenwärtig auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/491 (Einfuhren von Gesundheitsgütern) und der Richtlinie (EU) Nr. 2020/2020 des Rates (Nullsatz für Tests) eine Mehrwertsteuerbefreiung zur Anwendung kommt, können Beschaffungen zum Zweck der kostenlosen Überlassung in Zukunft praktisch jeden Gegenstand und jede Dienstleistung betreffen; überdies sind die vorgenannten Rechtsakte befristet. Es ist daher angemessen, den Gesamtbetrag des ESI (abzüglich des Teils für Impfstoffe) zugrunde zu legen.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Der Beschluss enthält Bestimmungen, gemäß denen die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die sie auf dem unter diesen Vorschlag fallenden Gebiet erlassen.